

Badeordnung des "Strandbades Donauwinkel"

§ 1 Allgemeines

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Strandbad Donauwinkel.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Behälter aus Glas, Dosen usw. dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
6. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
7. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Sie werden im Kassenraum 14 Tage ausgelegt. Sollte nach 14 Tagen der Fundgegenstand nicht abgeholt worden sein, bringt das Badepersonal die Fundgegenstände zum Fundbüro.
9. Die Badegäste werden angehalten, Rücksicht zu nehmen auf das Erholungsbedürfnis der übrigen Badebesucher.

§ 2 Badesaison, Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Badesaison beginnt grundsätzlich nach dem Erbacher Heimatfest und endet am 15. September eines Jahres.
2. Die Öffnungszeiten sind bei guter Witterung von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Bei schlechtem Wetter bleibt das Bad geschlossen. Bis spätestens 21.30 Uhr muss die Badeanlage verlassen werden.
Die Benutzung des Grillplatzbereiches innerhalb der Badeanlage kann auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten örtlichen Vereinen und Gruppen auf Antrag gegen Bezahlung einer Kautions- und einer Gebühr gestattet werden.

3. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
4. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
5. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgerechtigten Begleitperson gestattet.
6. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Badekarte für die entsprechende Leistung sein.
7. Verkaufte Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Badekarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 3 Haftung


1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die dazugehörigen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden **n u r** bei von ihm zu vertretenden Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
4. Bei Gewitter bietet das Bad keinen Schutz. Deshalb ist das Bad bei Gewitter zu verlassen.
5. Das Baden im See erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Der Aufenthalt mit Schwimmflügeln in den für Schwimmer vorgesehenen Bereichen (auch Sprunganlage) ist nicht gestattet.

§ 4 Besondere Bestimmungen

1. Für verlorene Umkleidekästchen-Schlüssel u.ä. sind vor Aushändigung der Kleidung DM 10,- * zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.

2. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.
3. Bewegungsspiele und Sport auf der Liegewiese sind - auch ohne Bälle und Geräte - nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.

Diese Badeordnung tritt am 15. Dezember 1997 in Kraft.
Erbach, den 16. Dezember 1997



Paul Roth, Bürgermeister

*Anmerkung:
in Euro: 5,- €